

Ausschussdrucksache

(23.03.2022)

Inhalt:

Stellungnahme Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
zur Anhörung des Sozialausschusses am 30. März 2022

hier:

Beratung des Antrages der Fraktion der FDP
Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schneller alarmieren
- Drucksache 8/251 -

Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 175, 19053 Schwerin



Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 175 ■ 19053 Schwerin

Landtag M-V
Ausschuss für Soziales
Vorsitzende
Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ansprechpartner:
Uwe Borchmann
Tel.: 0385 / 4 85 29-0
Fax: 0385 / 4 85 29 29
E-Mail: info@kgmv.de
Internet: www.kgmv.de

AZ: 0371-01

Datum: 23.3.2022

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Verbandsanhörung zum Antrag der FDP-Fraktion „Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schnell alarmieren“

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (KGMV) bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Antrag. Wir begrüßen die Einführung einer landesweiten Ersthelfer-App und die flächendeckende telenotärztliche Unterstützung unter Beachtung der nachfolgenden Prämissen:

Grundsätzliches:

Sowohl die App-unterstützte Etablierung eines Ersthelfersystems als auch die Einführung des Tele-Notarzt-Systems können nur als Unterstützung der bestehenden rettungsdienstlichen Aufgaben angesehen werden. Sie dürfen diese keinesfalls ersetzen oder als Grund für eine Verlängerung gesetzlicher Hilfsfristen des Rettungsdienstes sein. Sowohl die Ersthelfer-App als auch das Telenotarztssystem sind landesweit einheitlich zu etablieren.

Neben der Finanzierung der Anschubkosten ist sowohl für die Ersthelfer-App als auch für das Tele-Notarztssystem die laufende Finanzierung durch Landesmittel sicherzustellen, soweit nicht auf Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgegriffen werden kann. Dies schließt auch Schulungskosten für App-Nutzer ein.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Ersthelfer arbeiten auf freiwilliger Basis und gehören nicht zum Rettungsdienst. Sie können auch nur Basismaßnahmen im Rahmen einer Reanimation durchführen.

Machbar wäre so ein Projekt über die Hilfsorganisationen oder Feuerwehren bzw. andere freiwillige Helfer, die im ländlichen Bereich wohnen und medizinisch vorgebildet sind.

1.

Wie wird das Modellprojekt „LandRettung“ aus Vorpommern-Greifswald bewertet?

Wie beurteilen Sie das Projekt „LandRettung“ mit Blick auf die Sicherung eines flächendeckenden Rettungsdienstes?

Hierzu liegen uns keine konkreten Zahlen vor, die über die veröffentlichten Informationen der Universität Greifswald hinausgehen. Insoweit ist eine belastbare Einschätzung nicht möglich.

2.
Welche Säulen des Projekts „LandRettung“ haben sich aus welchen Gründen besonders bewährt?

Siehe Frage 1

3.
Aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Einführung einer smartphone-basierten Ersthelferalarmierung in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten zur Optimierung der Notfallrettung sinnvoll?

*Ein vor dem Rettungsdienst oder anderer medizinischer Hilfe eintreffender Ersthelfer kann im Falle eines Kreislaufstillstandes mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen und das freie Therapieintervall verkürzen. Dies erhöht die Überlebenschance von Patient*innen nachweislich. Gleiches gilt für jegliche Einsatzkonstellation mit sofortiger Interventionspflicht wie stärkste Blutung, Verschlucken oder Ertrinken. Eine Beschränkung auf ländliche Gebiete scheint zunächst logisch, mag aber mit Blick auf die zunehmende Auslastung der innerstädtischen Rettungsdienste mit ebenfalls verlängerten Eintreffzeiten nicht überzeugen.*

4.
Was wäre aus Ihrer Sicht notwendig, um die smartphone-basierte Ersthelferalarmierung sowie den Telenotarzt landesweit einzuführen?

Neben der erforderlichen gesetzlichen Normierung ist vor allem die flächendeckende Etablierung eines für Videotelefonate ausgelegten Internets elementare Voraussetzung für die Etablierung des Systems. Grundsätzlich sollte dem Ersthelfer ein ggf. videoassistierter Support zur Verfügung stehen.

5.
Inwieweit stellt ein app-basiertes Ersthelferalarmierungssystem eine sinnvolle Ergänzung im Gesundheitswesen dar? Welche weiteren Verbesserungen im Gesundheitswesen bedarf es?

*Grundsätzlich ist jede Maßnahme sinnvoll, die den Zugang zur Hilfe durch Ersthelfer verbessert. Zwingend sind die Erste Hilfe Ausbildung im Schulunterricht und Schulung von Angehörigen von Risikopatient*innen, um die Bereitschaft zufällig anwesender Ersthelfer zu motivieren. Weitere Verbesserungen betreffen die zielgerichtete Lenkung von Patientenströmen und der verbindlichen Beauftragung des KV-Hausbesuchs-Dienstes zur Entlastung des Rettungsdienstes.*

6.
Welche Zeitschiene zum Ausbau von Digitalisierung und Telemedizin im Gesundheitswesen scheint vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus digitaler Infrastruktur im Land realistisch?

Aufgrund der fehlenden Spezifik der Frage kann hier keine konkrete Aussage getroffen werden. Neben der weiteren Entwicklung digitaler Systeme und der notwendigen Voranschreitung des Mobilfunkausbaus wird vor allem die Höhe der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel entscheidend sein. Hier ist das Land im Rahmen seiner Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Investitionskosten der Krankenhäuser gefordert.

7.

Über welche bestehenden Strukturen des Rettungswesens in Mecklenburg-Vorpommern sollte die Koordinierung des Einsatzes von Ersthelfern über die Ersthelfer- App regional und überregional erfolgen?

Es ist für das gesamte Land eine App zu nutzen, da auch die Ersthelfer im gesamten Land mobil sind. Über eine Umkreisanfrage kann durch die jeweils zuständige Leitstelle der potentielle Ersthelfer gesucht und um dessen Hilfeleistung ersucht werden.

8.

Was sollte bei der Umsetzung der Digitalisierung und der Telemedizin im Gesundheitswesen beachtet bzw. bedacht werden?

Neben der Notwendigkeit hinreichender Investitionsfördermittel, sollte auf die Etablierung effizienter Strukturen geachtet werden. Neue telemedizinische Angebote können insbesondere im Rettungsdienst nur Ergänzung und nicht Ersatz für bestehende Strukturen sein. Auf die Einhaltung bestehender gesetzlicher und datenschutzrechtlicher Regelungen ist zu achten.

9.

Welche grundlegende Qualifikation müssen Ersthelfer nachweisen, die in die Ersthelfer-App aufgenommen werden wollen?

Jede Zugangsbedingung vermindert die Motivation. Ein zufällig anwesender Ersthelfer hat in der Regel auch keinerlei Qualifikationen. Bei einem Herz-Kreislaufstillstand rettet die Herzdruckmassage Leben. Wer sich das (noch) zutraut und ja gerade deswegen für die App anmeldet, sollte auch zugelassen werden und nicht anders behandelt werden als jeder andere Ersthelfende auch. Freiwillige Online-Schulungen sollten über die App angeboten werden.

Grundsätzlich könnte die Registrierung in der App auch mit Angabe der beruflichen Qualifikation (sofern relevant) erfolgen. Insoweit bestünde die Möglichkeit, neben unqualifizierten Ersthelfern auch gezielt qualifizierte Retter zu erreichen und beide am Ereignisort zusammenzuführen.

10.

Ist die Einführung im gesamten Land M-V sinnvoll oder nur in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten und warum?

Die Einführung ist im gesamten Land sinnvoll. Während die Ersthelfer-App zwar landesweit alle Ersthelfer erfasst sollte hier der Zugriff über die regional zuständige Leitstelle erfolgen. Hinsichtlich der telenotärztlichen Unterstützung scheint eine Telenotarztzentrale für das gesamte Bundesland sinnvoll. Der telenotärztliche Einsatz kann dann über die jeweilige Leitstelle angefordert werden. Soweit möglich könnte das System auch die Notärzte der NEFs einbinden, sofern diese sich nicht selbst in einem Einsatz befinden. Die Nutzung der in den Rettungswachen ohnehin gebundenen Arztkapazität kann erheblich zur Kosteneffizienz beitragen.

11.

Wie schätzen Sie die Gewinnung von Ersthelfern ein?

Je niedriger die Zugangsschwelle und bürokratische Vorgaben, je einfacher werden sich Ersthelfer registrieren lassen. Die Registrierung qualifizierter Ersthelfer könnte ggf. anlog eines digitalen Post-Ident-Verfahrens erfolgen.

12.

Ist es vorstellbar, die Ersthelfer in die Hilfsfrist einzubeziehen?

Darauf ist zu verzichten, da die Überplanung der Rettungsdienstbereiche diese als Grundlage haben und das „Ausrücken“ eines Ersthelfers im Gegensatz zu einem Rettungswagen nicht garantiert ist. Ein Ersthelfer wird bis auf wenige Ausnahmen keine mit dem hauptamtlichen Rettungsdienst vergleichbare Notfallversorgung vornehmen und aufgrund fehlender Ausstattung an Versorgungsgrenzen kommen.

13.

Liegen Ihnen Erkenntnisse zur smartphone-basierten Ersthelferalarmierung oder zum Telenotarzt aus anderen Bundesländern vor und wenn ja, welche Schlüsse können Sie daraus für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ziehen?

Nein.

14.

In welcher Form und welche datenrechtlichen Richtlinien werden bei der Registrierung von Ersthelfern für die Ersthelfer-App zu gewährleisten sein?

Die umfassende Stellungnahme hierzu überlassen wir der zuständigen Institution.

15.

Gibt es rechtliche oder praktische Bedenken gegen eine solche App?

Nein.

16.

Entsteht aus der Registrierung als Ersthelfer in der Ersthelfer-App in der Folge eine rechtlich unabdingbare Verpflichtung bei Anfrage unverzüglich helfen zu müssen?

Dies ist juristisch zu prüfen. Grundsätzlich besteht für den Ersthelfer anders als für den Rettungsdienst keine Garantenstellung. Sie kann aber für ausgewählte Berufsgruppen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Borchmann
Geschäftsführer